

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Schutz von Bäumen und Sträuchern in Niedersachsen

BUND Niedersachsen

Schutz von Bäumen und Sträuchern in Niedersachsen

Die Beseitigung von Gehölzen ist einer der häufigsten Gründe, weshalb sich Bürger*innen beim BUND melden und Information und Hilfe erfragen. Die vorliegende Schrift soll für Kreisgruppen und andere engagierte Menschen darstellen, welche Möglichkeiten es beim Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken gibt.

Um diese Fragen geht es:

Fällung droht. Oder es ist schon passiert. Dürfen die das?

→ **Teil 1. Vorschriften zum Schutz von Gehölzen außerhalb des Waldes**

Vorbeugen ist besser als nachweinen. Aber wie?

→ **Teil 2. Vorbeugender Baumschutz**

Kann das schönste Bäumchen nicht in Frieden leben, wenn es dem Nachbarn nicht gefällt?

→ **Teil 3. Bäume und Nachbarrecht**

Was, wenn Bäume nicht nur gefährdet, sondern auch gefährlich sind?

→ **Teil 4. Verkehrssicherungspflicht**

Wenn das Grün zum Schlachtfeld wird: Das soll Pflege sein!?

→ **Teil 5. Gehölzpflege**

... und ewig droht der Baggerzahn?

→ **Teil 6. Baumschutz auf Baustellen**

1. Vorschriften zum Schutz von Gehölzen außerhalb des Waldes¹

1.1 Baumschutzsatzungen

Zum Schutz der Bäume können Gemeinden Baumschutzsatzungen erlassen.² Zu klären ist jeweils:

- Gibt es eine Baumschutzsatzung in der betreffenden Gemeinde?

Informationen erhält man bei der Gemeindeverwaltung, meist auch auf deren Homepage. Eine Liste niedersächsischer Gemeinden mit Baumschutzsatzung findet sich in einer Landtagsdrucksache³ (Stand 2016, evtl. unvollständig)

- Wenn eine Baumschutzsatzung vorhanden ist: Sind die Bäume im betreffenden Fall geschützt?

Die Satzungen sind sehr unterschiedlich. Es können alle Bäume ab einem bestimmten Stammumfang geschützt sein oder nur Bäume in bestimmten Teilen der Gemeinde. Manche Baumschutzsatzungen schützen nur bestimmte Arten (oft sind z.B. Nadelbäume ausgenommen). Es können Großsträucher und Hecken in den Schutz einbezogen sein. Verboten ist meist auch Beschädigung und Verstümmelung. Die Satzungen enthalten außerdem Regelungen über Ausnahmen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, aktiv zu werden, wenn die (geplanten oder vollzogenen) Fällungen gegen die Satzung verstoßen, insbesondere: Nachfragen, ob es eine Ausnahmegenehmigung gibt, „im Guten“ auf das Verbot der Fällung hinweisen, Anzeige bei Gemeinde oder Polizei, nachhaken ob eine in den Satzungen meist vorgesehene Ersatzpflanzung von der Gemeinde eingefordert wurde.

1.2 Schutzgebiete

In den meisten Schutzgebieten gibt es Regelungen zum Schutz von Gehölzen. Folgende Schutzkategorien sind hier relevant:

- Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal

(Unterschutzstellung durch Verordnung der Landkreise, bestimmter Städte und der Region Hannover als untere Naturschutzbehörde)

- Geschützter Landschaftsbestandteil

(Unterschutzstellung durch Satzung der Gemeinde oder durch Verordnung der Landkreise, bestimmter Städte und der Region Hannover als untere Naturschutzbehörde)

- Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue

(Unterschutzstellung durch Gesetz und Ergänzungsverordnungen)

Zu klären ist:

- Befinden sich die betroffenen Gehölze in einem Schutzgebiet?

¹ Einen umfassenden Überblick bietet: PETERSEN, F. (2017): Baumschutz – Rechtliche Grundlagen, Verkehrssicherungspflichten, Aktionsmöglichkeiten. Recht der Natur-Sonderheft Nr. 69. 17.00 € (Bezug unter:

<https://idur.de/category/sonderhefte/>)

² §29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §22 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

³ Antwort vom 26.04.2016 auf Kleine Anfrage zum Thema „Baumschutzsatzungen in Niedersachsen“, Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode Drucksache 17/5648 http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_7500/5501-6000/17-5648.pdf

Die Lage von Schutzgebieten kann auf der Seite „Umweltkarten Niedersachsen“⁴ geprüft werden. Auch das Bundesamt für Naturschutz bietet eine Karte der Schutzgebiete⁵ (Bedienung einfacher, jedoch ohne Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile).

- Wenn ja: Widersprechen die Fällungen Verboten in der Verordnung oder Satzung?

Verordnungstexte stehen meist auf der Internetseite der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis oder Stadt oder Region Hannover). Auf der Seite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) finden sich die Verordnungstexte für alle Naturschutzgebiete⁶ sowie für sonstige Schutzgebiete, soweit sie zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ausgewiesen wurden⁷. Auf Wikipedia gibt es Listen der niedersächsischen Landschaftsschutzgebiete⁸, Naturdenkmale⁹ und geschützten Landschaftsbestandteile¹⁰, die knappe Informationen enthalten und wo unter „Einzelnachweise“ auch z.T. Links zu den Verordnungen oder Satzungen stehen. Regelungen für das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind auf einer Biosphärenreservats-Seite¹¹ zusammengestellt.

- War die Fällung von den Verboten erfasst, könnte man nachfragen, ob die zuständige Behörde eine Befreiung erteilt oder Ausnahme zugelassen hat.

Eine Beseitigung von Gehölzen kann aus Naturschutzgründen auch notwendig sein, um z.B. offene Moor-, Heide- oder Magerrasenflächen oder besonnte Amphibienlaichgewässer zu erhalten oder zu fördern. Im feuchten Flachland und in Flussmarschen kann für den Wiesenvogelschutz Gehölz-entnahme erforderlich sein, da viele Wiesenvögel Gehölzkulissen meiden und Gehölze Ansitzwarten von Beutegreifern sein können.

1.3 Fällungen und Rückschnitte im Frühling und Sommer

Sieben Monate im Jahr sind Gehölzfällungen und Rückschnitte stark eingeschränkt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz¹² ist es „*verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.*“ Hierzu gibt es Ausnahmen für bestimmte behördliche Maßnahmen, Verkehrssicherungsmaßnahmen, zulässige Eingriffe sowie, bei geringfügigem Gehölzaufwuchs, für zulässige Bauvorhaben.

⁴ www.umweltkarten-niedersachsen.de Hier im Menü links auswählen: Thema wechseln → Natur → Schutzgebiete NAG-BNatSchG. Schutzgebietsarten anhängen. Unter „Dargestellte Karten“ kann die Transparenz der Darstellung geregelt werden.

⁵ <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>

⁶ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/die-naturschutzgebiete-niedersachsens-45299.html

⁷ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Landschaftsschutzgebiete_in_Niedersachsen

⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Naturdenkmale_in_Niedersachsen

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_gesch%C3%Bctzten_Landschaftsbestandteile_in_Niedersachsen

¹¹ https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biospharenreservat/rechtsgrundlagen/

¹² § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

Das bedeutet¹³:

- Für Bäume gilt das Fällungs- und Rückschnittsverbot in den betreffenden Monaten nur außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen. Es gilt also z.B. für Straßenbäume, Bäume in der Feldflur oder Bäume auf Brachflächen. Das Verbot gilt nach dem Wortlaut dieser Vorschrift aber nicht für Haus- und Kleingärten oder Grünanlagen einschließlich Friedhöfen und Sportplätzen. Allerdings greifen hier möglicherweise Artenschutzvorschriften, wenn z.B. Vögel in den Bäumen brüten. Form- und Pflegeschnitte sind zulässig, aber nur dann, wenn sie schonend sind oder der Gesunderhaltung des Baumes dienen, was die Einhaltung fachlicher Empfehlungen bedeutet (ZTV-Baumpflege). Auch hier ist der Artenschutz zu beachten.
- Für Hecken und Gebüsche gilt das zeitweilige Rückschnittsverbot überall außerhalb des Waldes. Ausnahmen sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses im jeweiligen Jahr. Solche Schnitte können aber gegen den Schutz besonders geschützter Arten verstoßen (z.B. Heckenschnitt, wenn gerade Vögel in der Hecke brüten) und wären dann verboten.
- Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nach dem Sinn dieser Vorschrift nur soweit ausgenommen, wie sich Bäume in einem derart akut verkehrgefährdenden Zustand befinden, dass das Fällen bzw. der Rückschnitt keinen Aufschub bis zum Herbst dulden.

Oft heißt es, dass Gehölze in der „Brut- und Setzzeit“ nicht zurückgeschnitten oder beseitigt werden dürfen. Der Begriff kommt von der niedersächsischen Vorschrift, wonach Hunde *„in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden“* müssen.¹⁴ Mit Baumfällung oder Gehölzschnitt hat diese Regelung nichts zu tun.

1.4 Gehölzerstörung ohne „vernünftigen Grund“

Auch wo sonst keine konkreten gehölzschützenden Verbote bestehen, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine sinnlose Zerstörung von Gehölzen ganzjährig nicht erlaubt. Danach ist verboten, *„wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten“* oder *„Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören“*.¹⁵ Auf diese allgemeine Regelung wird seltener zurückgegriffen, weil „vernünftiger Grund“ ein dehnbarer Begriff ist. Sie ist in krassen Fällen aber durchaus anwendbar und es können bei Verstößen auch Bußgelder verhängt werden.¹⁶

1.5 Besonderer Artenschutz

Grundsätzlich ist der Baum-, Strauch- und Heckenschutz eine wesentliche Voraussetzung für den Artenschutz, um Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren zu sichern. Sehr weit gehende Regelungen trifft das Bundesnaturschutzgesetz, wenn besonders geschützte oder streng geschützte Arten betroffen sind. Im Zusammenhang mit Gehölzen sind dies vor allem die europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse und andere Kleinsäuger, Wildbienen und bestimmte Käferarten. Welche be-

¹³ Näheres s.a. BRELOER, H. (2010): Baum- und Gehölzpflege nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz. AFZ-DerWald. 2010, 6, 17-19. (<http://www.baeumeundrecht.de/pdf/bndschutz.pdf>).

¹⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), § 33, Abs. 1 Nr. 1b.

¹⁵ § 39 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG

¹⁶ § 69 Abs. 3 BNatSchG

sonders oder streng geschützten Arten in Niedersachsen vorkommen, geht aus einem Verzeichnis des NLWKN hervor.¹⁷

Bei Baumfällungen und Gehölzschnitten ist hier vor allem zu beachten:

- Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten „zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.¹⁸ Wenn sich also z.B. Vogelnester mit Eiern oder Jungvögeln in den Gehölzen befinden, sind Gehölzschnitt und Fällung verboten. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot können auch bei Fällungen im Winterhalbjahr auftreten, wenn in Baumhöhlen Fledermäuse überwintern oder sich im Holz Entwicklungsstadien besonders geschützter Insekten befinden.
- Verboten ist auch, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.¹⁹ Fortpflanzungsstätten sind alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die zur Fortpflanzung benötigt werden, Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nähere Begriffsbestimmungen enthält eine Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA).²⁰ Bei einem Mäusebussard ist z.B. nur der Horstbaum als Fortpflanzungsstätte anzusehen, bei einer Nachtigall das ganze Brutrevier.

Bei standorttreuen Tierarten gilt der Schutz dieser Orte ganzjährig, auch außerhalb der Zeiten, in denen sie besetzt sind. Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind also auch im Winter geschützt, sofern Baumhöhlen, Horste oder auch ganze Gehölzbestände immer wieder von den betreffenden Arten genutzt werden.

Ausführliche Informationen zu der von Art zu Art unterschiedlichen Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich auf der Informationsseite „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.²¹

Besonders schwierig können Fälle mit Höhlenbäumen sein. Sehr hilfreich ist ein Leitfaden zum Umgang mit Höhlenbäumen des Umweltamtes Frankfurt.²²

Von den artenschutzrechtlichen Verboten gibt es bestimmte Ausnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch von Behörden zugelassene oder durchgeführte Eingriffe in Natur und Landschaft.²³ Weitere Ausnahmen bestehen für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft²⁴, soweit die Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ eingehalten werden, kommen aber bei Baumfällungen oder Gehölzbeseitigung außerhalb des Waldes in der Regel nicht zum Tragen, da es sich dabei nicht um land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung handelt und solche Handlungen der guten fachlichen

¹⁷ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html#digital

¹⁸ § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

¹⁹ § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

²⁰ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf

²¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Hier Art auswählen, dann → „Status und Habitat“

²² DIETZ, M., K. SCHIEBER & C. MEHL-ROUSCHAL (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum. Teil 2 Leitfaden.

https://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/hoehlenbaeume_im_urbanen_raum_leitfaden_juli2013_nbf.pdf

²³ §44 Abs.5 BNatSchG

²⁴ §44 Abs.4 BNatSchG

Praxis widersprechen. Die Naturschutzbehörde kann unter strengen Bedingungen von den Verboten nach artenschutzrechtlicher Prüfung und auf Antrag im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.²⁵

Verstöße gegen den Artenschutz sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.²⁶ In besonders gravierenden Fällen stellen sie sogar Straftaten dar, die mit Freiheitsstrafen bestraft werden können.²⁷

1.6 Gehölzschutz bei Eingriffen nach Naturschutzrecht

Einen rechtlichen Schutz für Bäume und andere Gehölze bietet auch die „Eingriffsregelung“ des Naturschutzrechts.²⁸ Unter diese Regelung fallen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, für die eine behördliche Zulassung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist oder die von einer Behörde durchgeführt werden.

- An erster Stelle steht die Pflicht, *„vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*²⁹ Wenn z.B. für einen Straßenbau eine Baumgruppe oder eine Feldhecke beseitigt werden soll, ist dies nicht zulässig, wenn auch eine alternative Trasse ohne Gehölzverluste bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen möglich und zumutbar ist.
- Wenn die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, müssen sie ausgeglichen oder ersetzt werden.³⁰ Im Beispiel des Straßenbaus müssten entweder im Umfeld der Baufläche Gehölze neu gepflanzt werden (Ausgleichsmaßnahme) oder es müsste im betroffenen Naturraum Gleichwertiges hergestellt werden (Ersatzmaßnahme). Nur wenn beides nicht möglich ist, ist Ersatz in Geld zu verlangen.³¹
- Oft wird übersehen, dass beeinträchtigende Maßnahmen, die von Behörden durchgeführt werden und für die kein Genehmigungsverfahren vorgeschrieben ist, ebenfalls unter die Eingriffsregelung fallen.

In Bezug z.B. auf Straßenbäume macht eine Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr deutlich, dass die Beseitigung u.a. von älteren, großkronigen Bäumen ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts ist, auch wenn sie geschädigt und nicht mehr vital sind oder sogar eine Gefahr darstellen.³² Sie sind deshalb mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestmöglich zu kompensieren, also in der Regel nachzupflanzen. Die mancherorts zu beobachtende Praxis, abgängige Straßenbäume weder vor Ort nachzupflanzen noch an anderer Stelle zu ersetzen ist rechtswidrig.

Auch die Entfernung von Straßenbäumen zur Vermeidung von Baumunfällen muss somit kompensiert werden. Nach den gültigen Empfehlungen (ESAB 2006³³) sind solche Fällungen ohnehin nur in

²⁵ §45 Abs.7 BNatSchG

²⁶ § 69 Abs. 2 BNatSchG

²⁷ § 71 und 71a BNatSchG

²⁸ § 13 ff. BNatSchG u. § 5 ff. NAGBNatSchG

²⁹ § 15Abs. 1 BNatSchG

³⁰ § 15Abs. 2 BNatSchG

³¹ § 15 Abs. 6 BNatSchG

³² NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR: Verfügung „Beseitigung einzelner Bäume bei der Unterhaltung von Straßen - Eingriff im Sinne BNatSchG § 14“ vom 12.09.2013.

³³ FORSCHUNGSANSTALT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2006): Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume ESAB. Vgl. auch: <https://landsberg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/landsberg/Dokumente/Baumf%C3%A4llungen%20Allein/ESAP2006.pdf>

unfallauffälligen Bereichen vorzusehen und auch nur als letztes Mittel, wenn ein Paket von Alternativmaßnahmen nicht in Betracht kommt.

- Um einen Eingriff handelt es sich allerdings nur, wenn Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft „erheblich“ sind. Die Fällung nur eines einzelnen Baums wird in der Rechtsprechung oft nicht als erheblich angesehen. Dies hängt von Baumart, Größe, Alter, Lage und Umfeld ab.³⁴
- Nach der Durchführung des Eingriffs sind Gehölze auf Flächen für Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls geschützt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss oder einem anderen Verwaltungsakt zur Zulassung des Vorhabens sind auch die Kompensationsmaßnahmen rechtlich festgeschrieben. Sie dürfen nicht zum Beispiel schleichend nach und nach beseitigt werden. Zuständig für ihre Sicherung ist primär die Zulassungsbehörde. Aber auch die untere Naturschutzbehörde hat auf die Einhaltung der Eingriffsregelung zu achten und muss ein Kompensationsverzeichnis der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen.³⁵ Naturschützer können, wenn die Behörden ihre Pflichten vernachlässigen, anhand der Planungsunterlagen (müssen bei der Zulassungsbehörde vorliegen, ggf. außerdem bei der unteren Naturschutzbehörde und manchmal auch bei den Naturschutzverbänden) Diskrepanzen zwischen Soll und Ist aufzeigen.

1.7 Gehölzschutz bei Bebauungsplänen

Bebauungspläne, also Satzungen der Gemeinde, die die bauliche Nutzung auf bestimmten Flächen im Gemeindegebiet regeln, müssen Vorschriften zum Umweltschutz anwenden³⁶ und können damit auch dem Baumschutz dienen. Rechtlich bestehen Unterschiede zwischen der baurechtlichen und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auch weil neuerdings den Gemeinden in bestimmten Fällen die Möglichkeit gegeben wurde, die Eingriffsregelung nicht beachten zu müssen.³⁷ Im Regelfall gilt aber:

- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist das Vermeidungsgebot zu berücksichtigen. Größere Bereiche mit wertvollen Gehölzbeständen oder anderem schutzwürdigen Grün sollten deshalb erst gar nicht für die Bebauung vorgesehen, sondern als öffentliche oder private Grünflächen³⁸ festgesetzt werden. Kleinflächiger können Festsetzungen für „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ getroffen werden.³⁹
- Auch über die Kompensation von Beeinträchtigungen ist im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden. Hierzu können Flächen für „das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt werden“.⁴⁰
- Die Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung von Flächen mit „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.⁴¹ Bei „Flächen für das

³⁴ HILSBERG, R. (2017): Fällgenehmigung auch bei nicht geschütztem Baum? TASPO Baumzeitung. 2017, 3, 40-43.

https://baumzeitung.de/fileadmin/user_upload/Hilsberg_Baumrecht_3_17.pdf (Zu beachten ist aber, dass es in diesem Aufsatz außer um die Frage der Erheblichkeit auch um Baumfällungen von Privatpersonen geht, die nicht mit einem genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben zusammenhängen. Solche Fälle sind in Niedersachsen nach § 5 NAGB-NatSchG von der Eingriffsregelung ausgenommen.)

³⁵ § 17 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 2 NAGBNatSchG.

³⁶ § 1a BauGB.

³⁷ §§ 13a und 13b BauGB.

³⁸ § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

³⁹ § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

⁴⁰ § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

⁴¹ § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ kann die Gemeinde den Eigentümer per Bescheid verpflichten, die Flächen entsprechend den Festsetzungen zu bepflanzen.⁴²

1.8 Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand

Besondere Verpflichtungen für das Gemeinwohl und damit auch für den Gehölzschutz ergeben sich bei Flächen im öffentlichen Eigentum.

- Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.⁴³
- Als Argument, auch rechtlich, kann neben Umweltaspekten angeführt werden, dass die öffentlichen Eigentümer verpflichtet sind, ihr Vermögen pfleglich zu verwalten und Bäume und Sträucher einen erheblichen materiellen Wert darstellen. Nach den gerichtlich anerkannten Methoden zur Baumwertermittlung⁴⁴ hat ein einziger z.B. vierzigjähriger Baum in der Regel einen vierstelligen Wert in Euro.
- Wenn öffentliche Flächen, z.B. Wegraine, unerlaubt von Dritten privat genutzt und evtl. kahlgeschlagen werden, ist der öffentliche Eigentümer verpflichtet, dagegen vorzugehen. Das gilt auch für Realverbände, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Näheres zu Wegrainen kann nachgelesen werden in der BUND-Schrift „Wegraine und Gewässerrandstreifen“.⁴⁵

1.9 Gewässerrandstreifen

Auch nach Wasserrecht können Bäume und Sträucher geschützt sein.

- Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist es den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf Gewässerrandstreifen verboten, standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen.⁴⁶ Gewässerrandstreifen gibt es in Niedersachsen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz nur an Gewässern erster und zweiter Ordnung.⁴⁷ Sie sind im Außenbereich auf jeder Seite 5 m breit, gemessen ab Böschungsoberkante oder, wenn nicht vorhanden, ab Mittelwasserstand. Gewässer erster Ordnung sind die schiffbaren Strecken eines Gewässers. Sie sind in Anlage 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) aufgeführt. Die Gewässer zweiter Ordnung, das sind kleinere Flüsse und größere Bäche und Gräben, sind in den Anlagen 6 und 7 NWG aufgeführt.
- Nach den Gewässerunterhaltungsverordnungen der Landkreise und Städte kann es auch Schutzvorschriften für Gehölze an Gewässern dritter Ordnung geben. Gewässer dritter Ordnung sind alle Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

⁴² § 178 BauGB.

⁴³ § 2 Abs. 4 BNatSchG

⁴⁴ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Baumwertermittlung>

⁴⁵ RADTKE, M. (2014): Wegraine und Gewässerrandstreifen. Bedeutung und rechtliche Grundlagen. https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/broschueren/BUND_Folder_Wegraine_WWW-Version.pdf (Ergänzt werden kann zu dieser Schrift, dass die Informationen, die aus den hier angegebenen kostenpflichtigen Kartendiensten entnommen werden können, weitestgehend inzwischen auch kostenlos auf dem niedersächsischen Umweltkartenserver verfügbar sind: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

⁴⁶ § 38 Abs. 4 WHG

⁴⁷ § 58 Abs. 1 NWG

- Die Anlieger haben auch zu dulden, dass der Unterhaltungsverpflichtete die Ufer bepflanzt.⁴⁸ Die Wasserbehörde kann anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.⁴⁹ Dies ist nicht entschädigungs- oder ausgleichspflichtig, wenn damit ein Zustand wiederhergestellt wird, der am 1. November 1989 bestanden hat.
- Oft bestehen die Entwässerungsverbände auf einem Räumstreifen entlang der Gewässer ohne Gehölzbewuchs. Je nach Situation (Breite des Gewässers? Befindet es sich in einem Schutzgebiet und widerspricht eine Räumung möglicherweise den Schutzzielen?) müsste meist maximal ein einseitiger Räumstreifen ausreichen.

Näheres zu Gewässerrandstreifen siehe BUND-Schrift „Wegraine und Gewässerrandstreifen“.⁵⁰

1.10 Landwirtschaftliche Flächen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gehört zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft die Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente⁵¹, nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz die Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen.⁵²

Um Agrarzahlungen zu erhalten, sind Landwirte verpflichtet, bestimmte Umweltstandards einzuhalten („Cross Compliance“). Andernfalls drohen Kürzungen der Subventionen. Durch die Cross-Compliance-Vorschriften werden u.a. Landschaftselemente geschützt, zu denen auch bestimmte Gehölzstrukturen gehören. Es ist verboten, folgende Gehölze ganz oder teilweise zu beseitigen:

- Hecken mit einer Mindestlänge von 10 Metern (kleinere Unterbrechungen sind unschädlich)
- Baumreihen mit mindestens 5 Bäumen und mindestens 50 m Länge außer Obst- und Nussbäumen.
- Feldgehölze von mindestens 50 und höchstens 2000 Quadratmetern.

Zuständig für die Kontrolle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Nähere Informationen finden sich in der jeweils aktuellen Broschüre zu den Cross-Compliance-Verpflichtungen.⁵³ Landschaftselemente sind auch dargestellt in den Kartendiensten „FeldblockFinder Niedersachsen“⁵⁴ (EU-Betriebsnummer eines landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich) oder „LandMap Niedersachsen“⁵⁵ (kostenpflichtig).

⁴⁸ § 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG

⁴⁹ §§ 58 und 59 NWG.

⁵⁰ RADTKE (2014), a.a.O.

⁵¹ § 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG

⁵² § 17 Abs. 2 Nr. 5 BBodSchG

⁵³ Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2019, Ausgabe 2019 für Niedersachsen und Bremen Stand: 11.02.2019 <https://www.ml.niedersachsen.de/download/146443>

⁵⁴ <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/36/nav/0/article/8728.html>

⁵⁵ <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/landmap-niedersachsen/nav/0/article/13277.html>

1.11 Wallhecken

Eine speziell in Niedersachsen geschützte Gehölzstruktur sind Wallhecken. Nach dem Landesnaturschutzgesetz⁵⁶ dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden und alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zulässig sind aber Pflegemaßnahmen. Die Freistellung von „Pflegemaßnahmen“ ist zu ungenau und führt in der Praxis zu einer schleichenden Entwertung der (potentiell) hohen ökologischen Bedeutung von intakten Wallhecken zur Biotopvernetzung, als Rückzugsraum für gefährdete Pflanzen und als Lebensraum für Vögel und Insekten.

Wallhecken im Sinne des Gesetzes sind „mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind“. Näheres zur Einstufung als geschützte Wallhecke kann dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen entnommen werden.⁵⁷ Umfangreiche Informationen zu Wallhecken geben SCHUPP & DAHL (1992).⁵⁸

2. Vorbeugender Baumschutz

2.1 Verfahrensbeteiligung, Bürgerengagement

Gehölzbeseitigungen finden oft im Rahmen von Vorhaben statt, die im Vorfeld im Prinzip noch beeinflusst werden könnten. Es gibt sowohl Verfahren mit Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung (Beispiel: Planfeststellungsverfahren für Straßenbau) als auch Projekte, für die rechtlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (Beispiel: Gemeinde gestaltet eine Grünfläche um oder baut auf einem Schulgelände zusätzliche Gebäude, für die keine Bebauungsplanänderung nötig ist). Wie man in den einen wie den anderen Fällen aktiv werden kann, zeigt ein BUND-Leitfaden „1x1 der Bürgerbeteiligung vor Ort“.⁵⁹

Gerade auch bei kommunalen Projekten, über die im Rat oder Kreistag, evtl. auch vorher in Ortsräten oder Stadtbezirksräten, beschlossen werden muss, gilt:

- Hier ist es wichtig, von den Vorhaben frühzeitig zu erfahren (Tagesordnungen der Gremien im Internet regelmäßig lesen) und sich möglichst früh einzumischen.
- Oft bewirkt eine bloße schriftliche Stellungnahme wenig und es hilft mehr, Kontakt mit den planenden Verwaltungen und besonders auch kommunalen Mandatsträgern bzw. Fraktionen aufzunehmen. Auch hier gilt „je früher um so besser“, denn je später die Argumente eingebracht werden, um so mehr haben sich Entscheidungen oft schon verfestigt.
- Weitere Aktionsmöglichkeiten sind u.a. Pressemitteilungen oder Presstertine vor Ort.
- Wichtig ist auch, Unterstützung von örtlichen Vereinen, Gruppierungen oder Bürgerinitiativen zu suchen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

⁵⁶ § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

⁵⁷ DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluessel/kartierschluessel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>

⁵⁸ SCHUPP, D. U. H.-J. DAHL (1992) Wallhecken in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 5/92.
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/38948.html>

⁵⁹ BECK, R.-U. & C. WENZL (2013): 1x1 der Bürgerbeteiligung vor Ort.
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/bund_1x1_der_buergerbeteiligung_vor_ort.pdf

2.2 Regeln für baumgerechte Planung und Transparenz verlangen

Oft nehmen Planungen nicht nur wenig Rücksicht auf Gehölze und anderes wertvolles Grün, sondern es fehlt auch an ehrlichen Darstellungen der Verluste. Kommunale Gremien und engagierte Bürger*innen können dann vorab nur schwer die Folgen der Planung für die Umwelt beurteilen. Nicht selten wird auch schon während der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Beseitigung der Bäume zugelassen, obwohl der Rat über den Plan noch nicht entschieden hat.

Abhilfe könnte schaffen, wenn in der Kommune verbindliche Regeln für baumgerechte Planung und Transparenz eingefordert werden:

- **Bestandsaufnahme der betroffenen Baumbestände**
Bei allen kommunalen Planungen, bei denen Bäume betroffen sind, müssen die betroffenen Baumbestände zunächst einmal in den Planungsunterlagen in Text und Karte dargestellt werden. Dabei muss auch ersichtlich sein, welche Bäume hier besonders wertvoll sind und warum (Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, alte Bäume, landschaftsprägende Bäume...).
- **Berücksichtigung der Bäume bei der Planung**
Die Bestandsaufnahme muss bei der Planung der Bauflächen berücksichtigt werden. Das heißt: Bauflächen müssen, wenn möglich, verkleinert oder verschoben werden, um wertvolle Bäume erhalten zu können. Wenn behauptet wird, dass dies nicht möglich ist, muss das erläutert werden.
- **Darstellung der Bäume, die verloren gehen und der Bäume, die erhalten bleiben**
Es muss übersichtlich und klar in Text und Karte dargestellt werden, welche Bäume aufgrund der Planung sicher verloren gehen würden, welche Bäume möglicherweise verloren gehen würden (noch nicht definitive Verluste bei Bebauungsplänen, indirekte Verluste durch Nähe zu Gebäuden, ...) und welche erhalten bleiben können.
- **In Bebauungsplänen Sicherung der wertvollen nicht überplanten Baumbestände als zu erhaltende Bäume**
Wertvolle Bäume, die nicht Bauflächen weichen müssen, müssen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan konsequent als „zu erhaltender Baum“ festgesetzt werden. Nur dann sind sie wirklich gesichert. (Vorbildlich ist die Stadt Osnabrück, die die durch Bebauungspläne geschützten Bäume auf einer Stadtkarte im Internet darstellt.⁶⁰)
- **Veröffentlichung zu geplanten Baumfällungen**
Die Kommune muss Baumfällungen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorher öffentlich ankündigen

2.3 Baumfälllisten

In den Kommunen werden im Winterhalbjahr meist „abgängige“ Straßenbäume und Bäume auf Grünflächen gefällt. Dazu werden oft Listen erstellt, welche Fällungen wo geplant sind, entweder für Vergabe an Firmen oder für die eigene Arbeitsorganisation. Manche Kommunen (z.B. Stadt Hannover) stellen diese Listen vorab den Ratsgremien und auch Naturschutzverbänden als Information zur Verfügung. Wo dies nicht geschieht, kann es sinnvoll sein, solch ein Verfahren einzuführen. So kann im Vorfeld der Fällungen ein Dialog möglich sein, z.B. zu den Fragen, ob die Bäume nach Baumhöhlen abgesucht wurden, wie dies in den Listen dokumentiert ist, ob absterbende Bäume abseits der Wege nicht auch ganz oder teilweise als wertvolles stehendes Totholz erhalten werden können oder welche Ersatzpflanzungen geplant sind. Auch bei Gehölzpflegemaßnahmen (Baumschnitt, Heckenschnitt) z.B.

⁶⁰ <http://geo.osnabrueck.de/bplan/>

von Straßenmeistereien der Landkreise kann es hilfreich sein, zu erfragen, in welchen Abschnitten Maßnahmen geplant sind und vorab einen Meinungsaustausch zu suchen.

2.4 Gehölzverlusten nachgehen

Ein über die Jahre immer weiter fortschreitender Verlust von Gehölzstrukturen kann auch mit Luftbildern und Fotos dokumentiert werden. Mit „Google Earth“ (kostenlose Installation auf dem Computer erforderlich) kann von aktuellen zu älteren Luftbildern gewechselt werden. Der BUND Naturschutz in Bayern hat dazu eine Anleitung „Baumverluste einfach darstellen“⁶¹ erstellt. Ältere Fotos, die mit aktuellen Fotos aus der gleichen Perspektive verglichen werden können, lassen sich aus der Straßensperspektive bei der Google-Funktion „Street View“ finden, sofern im jeweiligen Ort Street-View-Bilder gemacht wurden. Die Vergleichsbilder können gute Dienste leisten, wenn Baumschützer*innen sich an die Verwaltung, Politik oder Öffentlichkeit wenden.

2.5 Baumschutzsatzung einfordern

In Gemeinden, die keine oder nur eine unzureichende Baumschutzsatzung haben, kann es sich lohnen, sich für eine Baumschutzsatzung einzusetzen. Eine auch vom Deutschen Städtetag empfohlene Vorlage ist die Mustersatzung der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK).⁶²

2.6 Aktionen für „Freund Baum“

Es gibt eine Vielzahl von weiteren Möglichkeiten, um sich positiv für Bäume einzusetzen. Der BUND Naturschutz in Bayern hat einen Aktionsleitfaden erstellt, in dem vielfältige Aktionsvorschläge zu einer breit gefächerten Werbung für „Freund Baum“ enthalten sind.⁶³

3. Nachbarrecht

Oft sollen Bäume gefällt werden, weil Nachbarn sich über Schatten und Laub beschweren. Über die nachbarrechtlichen Regelungen informiert eine Broschüre des Niedersächsischen Justizministeriums.⁶⁴

Allgemein sollte in erster Linie versucht werden, unter Nachbarn vernünftige Lösungen zu finden und dafür auch schon mal auf ein Recht zu verzichten, das ein Gesetz einräumt.

Die wichtigsten rechtlichen Regelungen:

- Zweige oder Wurzeln, die über die Grenze wachsen, müssen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom Nachbarn nicht akzeptiert werden, wenn sie das Grundstück beeinträchtigen.⁶⁵

⁶¹ https://freising.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/freising/B%C3%A4ume_und_Baumschutz/bn-informiert-google-earth.pdf

⁶² <https://www.galk.de/component/jdownloads/send/1-root/41-galk-muster-baumschutzsatzung>

⁶³ SCHULTHEIß, H. (2017): Aktionsleitfaden Zukunftschancen für Freund Baum. Basisinformationen, Handlungsempfehlungen und Aktionsvorschläge für die Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Bäumen im Siedlungsbereich. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg. 24,00 €. Bestellung unter <https://service.bund-naturschutz.de/publikationen-buecher/natur-und-landschaftsschutz/1094/aktionsleitfaden-freund-baum>

⁶⁴ NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (2018): Tipps für Nachbarn: Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 15. Aufl. <http://www.mj.niedersachsen.de/download/8071>

⁶⁵ § 910 BGB.

- Je nach Höhe der Bäume und Sträucher sieht das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz unterschiedliche Mindestgrenzabstände von Bäumen und Sträuchern vor.⁶⁶
- Bei Bäumen, Sträuchern oder Hecken mit weniger als 0,25 m Grenzabstand können Nachbarn die Entfernung per Klage verlangen, müssen dies aber in den ersten fünf Jahren nach Pflanzung tun.⁶⁷
- Bei weiter entfernten Gehölzen, die so weit in die Höhe gewachsen sind, dass die Mindestgrenzabstände unterschritten sind, kann gefordert werden, sie auf die zulässige Höhe zurückzuschneiden, aber auch hier gilt eine Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt, an dem die Höhe überschritten wurde.
- Auch nach Ablauf der Ausschlussfrist können Nachbarn von den Eigentümern verlangen, die Gehölze auf die Höhe zum Zeitpunkt der Klageerhebung zu halten. Es kann also gefordert werden, dass die aktuelle Höhe des Baumes festgestellt wird und er dann jährlich so beschnitten werden muss, dass die Höhe nicht weiter zunimmt. Auch wenn das im Rahmen von fachgerechten Baumpflegemaßnahmen unter Naturschutzaspekten vertretbar sein kann, können dabei schon erhebliche Kosten entstehen, wenn ein Baum in 20 m, 25 m oder 30 m Höhe beschnitten werden muss.
- Wenn Laub, Blüten oder Samen bzw. Früchte von Bäumen auf benachbarten Grundstücken herabfallen und Einfahrten, Terrassen und Dächer verschmutzen oder Dachrinnen verstopfen, ist diese Beeinträchtigung nach der heutigen Rechtsprechung in der Regel zu dulden. Außer in Extremfällen kann meist nicht verlangt werden, dass die Baumbesitzer die Mehrkosten für die Reinigung erstatten. Gezahlt werden muss aber möglicherweise dann, wenn die Mindestgrenzabstände unterschritten werden, selbst wenn die Fünfjahresfrist abgelaufen ist.⁶⁸
- Unabhängig davon ist immer u.a. Naturschutzrecht (z.B. eine Baumschutzsatzung) zu beachten.

Was tun, wenn ein Nachbar alte Bäume, die auf seinem Grundstück stehen, fällen möchte? Wenn naturschutzrechtliche oder andere rechtliche Regelungen entgegenstehen, kann ein Grundstückseigentümer das tun. Hilfreich kann es sein, wenn man insbesondere älteren Menschen Mithilfe bei der Baumpflege und Laubentsorgung anbietet.

Auch bei Gehölzen am Rand von Äckern gibt es oft Streitigkeiten zum Nachbarschaftsrecht. Hier informiert ein Aufsatz von HILSBERG (2019).⁶⁹

4. Verkehrssicherungspflicht

Viele Baumfällungen werden damit begründet, dass die Bäume nicht stand- oder bruchsicher sind und Menschen und Sachwerte vor Gefahren geschützt werden müssen (Verkehrssicherungspflicht).

Geeignete übersichtliche Grundlagen gibt das Buch „Kommunale Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit“.⁷⁰

Umfangreiche Informationen zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen finden sich auf der Seite „Bäume und Recht“⁷¹, die aber nicht mehr aktualisiert wird.

⁶⁶ § 50 NNachbG.

⁶⁷ § 53 u. 54 NNachbG.

⁶⁸ Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.10.2017 - V ZR 8/17 <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=80654&Frame=4&.pdf>

⁶⁹ HILSBERG, R. (2019): Grünstreifen: So viel Abstand zum Acker muss sein. TASPO Baumzeitung, 4, 2019, S. 56-59.

https://baumzeitung.de/fileadmin/user_upload/Baumrecht_bmz_4_19.pdf

⁷⁰ BAUMGARTEN, H. et al. (2004): Kommunale Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit. Der Leitfaden für den Baumkontrolleur auf der Basis der Hamburger Baumkontrolle. (Wird derzeit aktualisiert und erscheint voraussichtlich Anfang 2020.)

Oft besteht die Befürchtung, dass Efeubewuchs Bäume schädigt und Baumkontrollen unmöglich macht. Bei großen Baumarten sind keine Schäden zu erwarten, bei kleineren Baumarten, z.B. Obstbäumen, muss Efeubewuchs begrenzt werden. Für Verkehrssicherheitskontrollen kann zumindest der wichtige Stammfuß weitgehend freigelegt werden. Näheres zu Efeu an Bäumen findet sich in einer Schrift der BUND-Kreisgruppe Region Hannover.⁷²

5. Gehölzpflege

Grundsätzlich sollen Pflegemaßnahmen den Charakter und den Gesundheitszustand der Gehölze erhalten. Oft geschieht aber genau das Gegenteil. Allgemeingültige, verbindliche Vorgaben gibt es zum Thema Gehölzpflege allerdings nicht. Orientierung bieten Regelwerke und Fachbücher.

5.1 Baumpflege

Das wichtigste Regelwerk zur Baumpflege sind die „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL)“.⁷³ Eine kompakte Einführung in das Thema, insbesondere auch in Hinblick auf den Naturschutz, gibt das Buch „Baumpflege im Jahresverlauf“⁷⁴.

Häufige Fehler sind:

- Eingriffe und Verletzungen, die nicht auf ein Mindestmaß begrenzt werden. (Radikalschnitte nach dem Motto „Viel hilft viel“ statt z.B. nur gefährliche Totäste oder Äste im Lichtraumprofil der Straße zu entfernen bzw. einzukürzen.)
- Starkes Einkürzen von Baumkronen an einem erwachsenen Baum ohne Rücksicht auf die natürliche Kronenform (Kappung).
- Abschneiden von starken Ästen über 10 cm Durchmesser.
- Falsche Schnittführung, so dass die Verletzung sich nicht so schnell wie möglich verschließen kann.
- Beauftragen von Unternehmen ohne spezielle Qualifikation als Baumpfleger.

5.2 Pflege von Feldhecken und Gebüsch

Nicht fachgerecht durchgeführte Pflege bei Feldhecken (nicht zu verwechseln mit Schnitthecken, meist zur Einfriedung von Grundstücken) und Gebüsch führt regelmäßig zur Zerstörung von Biotopstrukturen und hat erheblichen negativen Einfluss auf die Entwicklung der Biodiversität. Hier sieht man oft ein Herunterschneiden

- unterschiedslos sämtlicher Gehölze, ggf. bis auf einige Bäume,
- auf großer Fläche gleichzeitig und
- in kurzen zeitlichen Abständen, im Extremfall jährlich.

⁷¹ <http://www.baeumeundrecht.de/>

⁷² WILHELM, G. (2010): Efeu an Bäumen - ein Problem? Was wir über die Wirkungen einer außergewöhnlichen Pflanze wissen. (http://region-hannover.bund.net/uploads/media/Efeu_und_Baeume.pdf)

⁷³ FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU (2017): Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege : ZTV. 6. Ausg. Bonn, FLL. 35,00 €

⁷⁴ BAUMGARTEN, H. et al. (2019) Baumpflege im Jahresverlauf: Schnittzeiten im Einklang mit dem Naturschutz. 2., überarb. u. erw. Aufl. Braunschweig, Haymarket. 11,80 €

Auf diese Weise bleibt nur noch ein dürrtiger Strauchaustrieb mit nur geringer Lebensraumfunktion oder der Strauchaufwuchs verschwindet mit der Zeit auch ganz. Im Frühjahr nach dem Rückschnitt bieten die Gebüsche noch keine Strukturen für gebüschbrütende Vögel und kein Blütenangebot für Insekten, so dass sehr häufig geschnittene Feldhecken für die Tierwelt weitgehend entwertet sind. Arten, die auf Schatten und Halbschatten angewiesen sind, verschwinden. Wenn große Abschnitte gleichzeitig heruntergeschnitten werden, können die Tiere auch nicht in die Nähe ausweichen.

Verbindliche landesweite Vorgaben zur fachgerechten Pflege von Hecken und Gebüsch gibt es in Niedersachsen nicht. Auch ein Merkblatt auf Landesebene, wie es z.B. in Baden-Württemberg⁷⁵ vorliegt, fehlt. Zwei Schriften des NLWKN (SCHUPP & DAHL 1992⁷⁶ und KAISER & WOHLGEMUTH 2002⁷⁷) enthalten Hinweise zur Heckenpflege. Mehrere untere Naturschutzbehörden haben Merkblätter mit Empfehlungen zur Heckenpflege herausgegeben (Landkreise Cuxhaven⁷⁸, Lüchow-Dannenberg⁷⁹ und Uelzen⁸⁰ sowie Region Hannover⁸¹).

Die Empfehlungen besagen vor allem:

- Als Turnus für die Pflege werden in den Merkblättern Zeiträume wie „5 bis 15 Jahre“, „8 bis 10 Jahre“, „8 bis 12 Jahre“ oder „10 bis 25 Jahre“ genannt. - Hier hängt viel auch von den Verhältnissen vor Ort ab. Neben den Gehölzarten und der Nährstoffversorgung spielt vor allem das Platzangebot eine Rolle, denn sehr schmale Feldhecken, die in der Breite immer wieder zurückgedrängt werden müssen, neigen zum Verkahlen und müssen öfter auf den Stock gesetzt werden. Bei sehr breiten Hecken müssen vielleicht nur aufkommende Bäume in Grenzen gehalten werden.
- Die Hecken sollen nur abschnittsweise heruntergeschnitten werden. Die genannten Abschnitte bewegen sich zwischen „5 bis 10 m“, „maximal 20 m“ und „nicht länger als 50 m“. - Da ein kleinflächiger Wechsel Vorteile für den Naturschutz bringt und der Aufwand kaum größer ist, sollte man sich eher an den kleineren Zahlen orientieren.
- Pro Pflegemaßnahme soll nach den unterschiedlichen Vorgaben nicht mehr als auf einem Drittel, einem Viertel oder einem Fünftel der Fläche einer Hecke zurückgeschnitten werden.
- Unterschieden werden Verjüngungsschnitt, plenterartige Pflege und Auf-den-Stock-Setzen.
 - Beim Verjüngungsschnitt werden die Sträucher ausgelichtet, indem nur die ältesten Triebe tief abgeschnitten werden, um den Strauch (v.a. Hasel oder Holunder) zum Neuaustrieb anzuregen. Er erfüllt damit weiter kontinuierlich seine ökologische Funktion.
 - Bei der plenterartigen Pflege werden vor allem raschwüchsige Bäume selektiv entnommen. Sträucher werden ausgelichtet oder mehr oder weniger einzeln auf den Stock gesetzt. Dadurch bleiben in der Hecke kontinuierlich auf ganzer Länge alle Altersstufen in einem stockwerkartigem Aufbau erhalten.

⁷⁵ <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50049/ppfgm1.pdf?command=downloadContent&filename=ppfgm1.pdf>

⁷⁶ SCHUPP & DAHL (1992), a.a.O.

⁷⁷ KAISER, T. & J. O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen. Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4/2002. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutz--pflege--und-entwicklungsmanahmen-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-38836.html>

⁷⁸ http://www.landkreis-cuxhaven.de/media/custom/578_252_1.PDF?1259942428

⁷⁹ https://www.elbtalaue.de/Portaldata/3/Resourcen/sg_elbtalaue/dokumente/bau_wohnen_planung/Empfehlungen_zur_landschaftsgerechten_Heckenpflege.pdf

⁸⁰ http://www.landkreis-uelzen.de/Portaldata/2/Resourcen/landkreis_uelzen/amt_66/natur_und_wald/artenschutz/Heckenbroschuere_fuer_den_Landkreis_Uelzen_Endfassung_Stand_September_2016_09_27.pdf

⁸¹ https://www.hannover.de/content/download/229508/3560153/file/20185_36.02_info5.1-heckenschutz_oa.pdf

- Beim Auf-den-Stock-Setzen werden abschnittsweise alle Gehölze, bis auf die Überhälter, bodennah heruntergeschnitten. Durch diese radikale Pflegemethode gehen hier die Funktionen der Hecke schlagartig und längere Zeit verloren, so dass sie in den Merkblättern überwiegend kritisch gesehen wird. Teilweise wird diese Pflegemethode für das jeweilige Gebiet im Regelfall ganz abgelehnt (Landkreis Lüchow-Dannenberg, Region Hannover⁸²).
- Häufiges (jährliches) Beschneiden auf ein gleichmäßiges Höhen- und/oder Seitenniveau von ganzen Hecken wird nicht als fachgerechte Pflegemethode für Landschaftshecken eingestuft.
- Bäume, die als „Überhälter“ die Hecke prägen, insbesondere auch Altbäume, und „Überhälter-Anwärter“ sind zu erhalten. Die Bäume sollen nicht hoch aufgeastet werden; Eingriffe zur Freihaltung eines Lichtraumprofils müssen fachgerecht ausgeführt werden und sich auf das Notwendigste beschränken.
- Größere Dornengebüsche (u.a. Schlehe, Wildrosen, Weißdorn) sind nur an den Rändern zurückzuschneiden, um die besondere biologische Funktion des inneren Dickichts zu erhalten. Ältere baumartige Weißdornsträucher vertragen und benötigen im Regelfall keinen Schnitt.
- Nach Möglichkeit sollen abgestorbene Stämme als Totholz belassen werden.
- Abgelehnt wird der Einsatz von Schleglern, die die Gehölze zerfetzen und keine sauberen Schnittstellen wie Motorsägen hinterlassen. - Auch der Einsatz von Knickscheren kann zu Problemen führen.⁸³
- Gefordert wird auch die Erhaltung von vorgelagerten Kraut- und Grassäumen mit Mahd alle 2 bis 3 Jahre im Herbst, dabei ist das Mähgut zu entfernen.⁸⁴ - Zur Pflege siehe auch die Schrift „Insektenfreundliches öffentliches Grün“⁸⁵ des BUND Niedersachsen.

Generell besteht ein Druck, die Gehölze in der Breite zu begrenzen, auch weil Landwirte für Bereiche, in die Sträucher eingedrungen sind oder die von Baumkronen überschirmt werden, zusätzlich zum Ertragsausfall auch keine Flächenprämien erhalten. Umgekehrt ist aber darauf zu achten, dass ein Rückschnitt in der Breite nicht stärker ausfällt als unbedingt nötig. Der Bruterfolg in Hecken wird vor allem durch Prädation begrenzt und je schmaler die Hecke ist, desto mehr Nester werden ausgenommen (BARKOW 2001⁸⁶). Ein Rückschnitt in der Breite sollte möglichst nicht jährlich und möglichst jeweils nur auf kurzen, wechselnden Abschnitten stattfinden. So entstehen windgeschützte Buchten im Strauchmantel, die u.a. für Insekten wertvoll sind.

Müssen Hecken überhaupt gepflegt werden? Daraus sollte kein Dogma gemacht werden. Zwar führt das Ausbleiben von Eingriffen bei Hecken und Gebüsch dazu, dass sich Bäume immer mehr gegen die Sträucher durchsetzen. Dies muss aus Naturschutzsicht aber nicht unbedingt negativ sein. Da zum Beispiel die Brutvogeldichte mit dem Gehölzvolumen zunimmt, weisen „durchgewachsene“ Hecken insgesamt mehr Brutvögel auf (BARKOW 2001), wobei dann allerdings eine Verschiebung von den heckentypischen Arten zu den Waldarten stattfindet. Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover fordert, bei gut ausgeprägten breiten Hecken und bei Baumhecken mit alten Bäumen auf eine He-

⁸² Im Merkblatt der Region Hannover wird eine plenterartige Pflege als „Auf-den-Stock-Setzen“ bezeichnet. „Auf-den-Stock-Setzen“ im üblichen Sinn wird als nicht fachgerecht abgelehnt.

⁸³ <https://schleswig-holstein.nabu.de/natur-und-landschaft/knicks/knickschutz-und-pflege/05783.html>

⁸⁴ KAISER & WOHLGEMUTH (2002), a.a.O., S. 193 f.

⁸⁵ https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/wildbienen/BUND_Insektenfreundliches_oeffentliches_Gruen.pdf

⁸⁶ BARKOW, A. (2001): Die ökologische Bedeutung von Hecken für Vögel. Diss. Univ. Göttingen. <https://ediss.uni-goettingen.de/bitstream/handle/11858/00-1735-0000-0006-ABE8-1/barkow.pdf?sequence=1>

ckenpflege ganz zu verzichten.⁸⁷ In Bezug auf Wallhecken raten SCHUPP & DAHL (1992) dazu, lediglich für einen bestimmten Anteil des heutigen Wallheckenbestands (ca. 10 - 20 %) bzw. dort, wo die kulturhistorische Bedeutung es erfordert, einen regelmäßigen Pflegehieb durchzuführen.⁸⁸ KAISER & WOHLGEMUTH (2002)⁸⁹ empfehlen, bei einem gewissen Anteil der Hecken die natürliche Sukzession zuzulassen.

Handlungsmöglichkeiten für Naturschützer*innen bei nicht fachgerechter Hecken- und Gehölzpflege:

- Dialog mit den Verantwortlichen (z.B. kommunalen Bauhöfe), auf fachliche Empfehlungen (z.B. Heckenmerkblatt Region Hannover) hinweisen
- Sofern in Landkreis oder Stadt nicht vorhanden, bei der unteren Naturschutzbehörde anregen, dass solche Empfehlungen herausgegeben werden. Es sollten konkrete und nachprüfbar Mindestanforderungen formuliert werden (maximale Länge von Abschnitten, die auf den Stock gesetzt werden dürfen, Minimum der zeitlichen Intervalle und Minimum der Zahl von stehen zu lassenden Überhältern).
- Einsatz für eine Baum(- und Hecken)schutzsatzung, in der solche Beschränkungen verbindlich enthalten sind.
- Öffentlichkeitsarbeit.

5.3 Gehölzpflege an Straßen, Bahnanlagen und Schiffahrtswegen

Bei Kritik an Grünpflege an Straßen, Bahnanlagen und Kanälen wird von den Verantwortlichen nicht selten auf § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen. Dort heißt es: *„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken (...) 3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege, 4. der See- oder Binnenschifffahrt (...) dienen, oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.“* Daraus wird oft gefolgert, dass an Verkehrswegen naturschutzrechtliche Vorschriften nicht wirklich gelten, sondern nur unverbindlich „bedacht“ werden müssen.

Diese Regelung zur „Funktionssicherung“ ist aber kein Freibrief auf den Flächen, die von für Verkehrswege zuständigen Behörden verwaltet werden. Vorschriften z.B. zum Baumschutz sind hier nur dann nachrangig, wenn die Nutzung und Sicherheit des Verkehrswegs beeinträchtigt ist.⁹⁰ Einige Vorschriften, z.B. europäisches Artenschutzrecht, gelten auch uneingeschränkt.

Für die Autobahn- und Straßenmeistereien der Länder gilt das „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst. Teil: Grünpflege“⁹¹, das auch für Straßenverwaltungen von Landkreisen und Gemeinden den Stand der Technik darstellt. Hierin wird zu Gehölzflächen im Straßenbegleitgrün ausgeführt:

⁸⁷ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover.

https://www.hannover.de/content/download/463080/9531348/file/Landschaftsrahmenplan_T_Endst_August2013.pdf S. 660

⁸⁸ SCHUPP & DAHL (1992), a.a.O., S. 151.

⁸⁹ KAISER & WOHLGEMUTH (2002), a.a.O., S. 193 f.

⁹⁰ Der § 4 BNatSchG statuiert „keine Anwendungssperre“ für Vorschriften des Naturschutzrechts. Er „ist als Funktionsvorbehalt für zweckgebundene Flächen zu verstehen. (...) Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen dabei so weit zurückstehen, wie es zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Flächennutzung erforderlich ist“ (SCHLACKE: GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 4, Rn. 1)

⁹¹ FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (2006): Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst. Teil: Grünpflege. 31,00 € (Das Merkblatt ist nur gedruckt erhältlich. Eine Überarbeitung soll noch 2019 vorliegen.)

- Gehölzstreifen bis zu 10 m Breite sollen nur etwa alle 10 Jahre und nur bei Bedarf gepflegt werden. Durch das selektive Auf-den-Stock-Setzen einzelner Sträucher und Bäume soll ein gestufter, dichter Aufbau des Gehölzstreifens erhalten werden. Bei älteren Beständen, die Verkahlungserscheinungen zeigen, ist als Pflegemaßnahme ein abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes geeignet. Die Abschnittslängen sollen maximal 50 m betragen. Im Pflegeabschnitt sind vereinzelt markante Bäume und Sträucher sowie die im Unterstand befindlichen, unterdrückten Gehölze zu belassen, um eine Strukturvielfalt innerhalb des Gehölzstreifens zu erhalten. Nach einigen Jahren erfolgt der Pflegehieb auf den bislang nicht bearbeiteten Abschnitten.
- Bei flächenhaften geschlossenen Gehölzflächen an Einschnitts- und Dammböschungen, Lärmschutzwällen und Zwischen- und Restflächen sind Pflegemaßnahmen im Inneren dieser Bestände laut Merkblatt in der Regel nicht notwendig. Nur in Einzelfällen kann es aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Auflichtung oder der Bestandsverjüngung notwendig bzw. sinnvoll sein, einzelne Bäume auf den Stock zu setzen. Regelmäßige Pflegemaßnahmen beschränken sich auf den Gehölzrand (Pflege wie bei Gehölzstreifen).

Bei Bundeswasserstraßen ist der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ des Bundesverkehrsministeriums⁹² in Verbindung mit dem „Leitbild der Gehölzunterhaltung“⁹³ anzuwenden. Danach sind Gehölzbestände zu mehrstufigen, artenreichen, alle Altersstufen aufweisenden Beständen zu entwickeln. Unterhaltungsmaßnahmen sind deshalb plenterartig, d.h. ungleichmäßig und in größeren zeitlichen Abständen, durchzuführen. Standortheimische Gehölze sind generell zu schonen und nur dann zu unterhalten, wenn sie verkehrsunsicher sind oder die Bauwerksicherheit bzw. das Lichtraumprofil beeinträchtigen. Gehölze mit ins Wasser hineinragenden Zweigen und Wurzeln sind, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, zu erhalten.

6. Baumschutz bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen können Bäume u.a. durch Verletzungen von Wurzel, Stamm und Krone, durch Bodenverdichtungen oder Freilegen von Wurzeln erheblich geschädigt werden. Daher müssen die Regelwerke DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) sowie im Straßenbau die RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) eingehalten werden. Verschiedene deutsche Kommunen⁹⁴ und auch die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz⁹⁵ haben Merkblätter zum Baumschutz bei Baumaßnahmen herausgegeben.

⁹² https://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/01_Arbeitshilfen/05_LF_Umweltbelange_Unterhaltung/unterhaltung-leitfaden.pdf?blob=publicationFile S. 75 f.

⁹³ https://www.bafg.de/DE/08_Ref/U3/06_Verkehrssicherheit/leitbild_gehoelzunterhaltung.pdf?blob=publicationFile

⁹⁴ Zum Beispiel: https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/94/Baumschutz+Baustellen_01+11+2017.pdf;
https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt68/gartenamt/pdf/strassengruen/baumschutz_baustelle.pdf;
http://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/Flyer_Baumschutz-auf-Baustellen.pdf

⁹⁵ Flyer/Poster in graphisch selbsterklärender Form in verschiedenen Dateigrößen unter <https://www.galk.de/index.php/arbeitskreise/stadtbaeume/downloads>

Herausgeber:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Niedersachsen e.V.

Goebenstraße 3a

30161 Hannover

www.bund-niedersachsen.de

Text: Georg Wilhelm

Mitarbeit: Ute und Viktor Beyer, Heiner Baumgarten, Manfred Radtke, Rolf Runge

Fotos: